Ausfertigung

LANDKREIS SCHMALKALDEN-MEININGEN

natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt
Fachdienst Wasser und Naturschutz

DB InfraGO AG
Bestandsnetz Thüringen, V.II-SO-E-R
Kurt-Schumacher-Straße 1
99084 Erfurt

Ihr Zeichen:	WER-ENG-2026-000469
Ihre Nachricht vom:	24.04.2026
Unser Zeichen:	/56-690.120.1/NE/16066005/1/26
Unsere Nachricht vom:	
Dokument ID:	Dok-0183931
Bearbeiter:	Frau Heidrich
Telefon:	03693 4858342
Telefax:	03693 4858398
E-Mail:	k.heidrich@lra-sm.de
Datum:	23.07.2026

Vollzug des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, untere Wasserbehörde (UWB) erlässt folgende

Wasserrechtliche Entscheidung:
I.

1.
Die DB InfraGO AG, er, erhält mit diesem Bescheid die Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von der Bahnbrücke (Str. 6311, km 71,477 bei Belrieth) über das Bethäuser Wasser in das Gewässer Bethäuser Wasser in Belrieth.

Die wasserrechtliche Entscheidung ergeht unbefristet.

2.
Die Entscheidung ergeht gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Bescheid.

3. Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage
Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt gemäß § 13 WHG, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt bzw. Maßnahmen angeordnet werden können.

4. Widerrufsvorbehalt
Die Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich, insbesondere, wenn Auflagen nicht erfüllt und Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe dies erfordern.

5. Bedingungen

5.1. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Landkreis:	Schmalkalden-Meiningen
Gemarkung:	Belrieth
Gewässer:	Bethäuser Wasser
Flurstück:	762/2
Koordinatensystem:	ETRS 89, UTM-Zone 32
Einleitstelle 1 (WH1):	Ostwert: 606368 Nordwert: 5598940
Einleitstelle 2 (WH2):	Ostwert: 606371 Nordwert: 5598940

5.2. Umfang der Gewässerbenutzung

Es wird die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser erlaubt.

Angeschlossene Fläche:	85,00 m²
Abflusswirksame Fläche:	50,00 m²
Berechnungsregen $r_{(15,1)}$:	118,9 l/(s x ha)
Niederschlagswasserabfluss:	Einleitstelle 1: 0,6 l/s
	Einleitstelle 2: 0,6 l/s

6. Auflagen

6.1. Der Gewässerbenutzer ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die Funktionsfähigkeit des Bauwerkes verantwortlich. Er ist verpflichtet, seine Anlagen nach dem jeweils in Betracht kommenden Stand der Technik sach- und fachgerecht zu betreiben und die ständige Funktionsfähigkeit der Anlage zu gewährleisten

6.2. Das Einleitbauwerk ist so zu gestalten, dass die Leistungsfähigkeit des Abflussprofils / der vorhandene Abflussquerschnitt nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

6.3. Die ggf. infolge der Eigendynamik des Gewässers (Böschungs- und/oder Sohlerosion, Gewässerbettverlagerung) eintretenden nachteiligen Auswirkungen auf das Vorhaben sind durch den Bauherrn selbst zu beheben. Es können keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen erhoben werden.

6.4. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und/oder in Umsetzung der EU-WRRL dürfen durch die Anlage weder behindert noch wesentlich erschwert werden. Durch den Bauherrn der Maßnahme sind die dazu vom Gewässerunterhaltungspflichtigen veranlassten Vorhaben zu dulden.

6.5. Das Umfeld der Einleitstelle ist durch den Bauherrn von Ablagerungen freizuhalten. Es können keine diesbezüglichen Forderungen gegenüber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen erhoben werden.

6.6. Durch die Bauausführung entstandene Schäden am Gewässer sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.

6.7. Sollten sich bezüglich des Gewässers Verschlechterungen in der Struktur ergeben, ist die Einleitstelle entsprechend so umzubauen, dass es zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Gewässers kommt. Die Schäden am Gewässer sind durch den Verursacher zu beheben.

6.8. Baubeginn und Fertigstellung ist der UWB zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

II.
Hinweise

1. Es sind die Vorschriften des WHG und des ThürWG, des Baugesetzbuches (BauGB) zu beachten.

2. Diese Erlaubnis schließt keine Verfügungsgewalt über private oder öffentliche Grundstücke ein.

3. Die Erteilung dieser Zustimmung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich unter Umständen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässernutzung ergeben können.

4. Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung für Änderung der Beschaffenheit des Wassers gemäß § 89 WHG.

5. Soweit Rechte Dritter durch diese Zustimmung berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.

III.
Begründung

Sachverhalt
Mit Antrag vom 29.04.2026 beantragte die DB InfraGO AG, Bestandsnetz Thüringen, V.II-SO-E-R (2) die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser der Bahnbrücke (km 71,477 Strecke 6377) über das Bethäuser Wasser in Belrieth.

Schutzgebiet
Die Einleitstelle befindet sich nicht in einem wasserwirtschaftlichen Schutzgebiet.

Unterlagen
- Antrag der DB InfraGO A, V.II-SO-E-R (2) vom 29.04.2026 mit Antragsunterlagen WER-ENG-2026-000469 vom 24.04.2026 (298 Seiten)
- Fachtechnische Stellungnahme Fachdienst Wasser vom 22.07.2026

Rechtliche Würdigung
Die beantragte Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG in Verbindung mit § 15 ThürWG der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine Benutzung nach § 9 Abs. 1, Ziffer 4 WHG ist bei Einleitung von Stoffen in ein Gewässer gegeben.

Bei Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes liegt die Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren oder separaten Anträgen meist primär beim EBA (§ 4 Abs. 6 AEG).
Im vorliegenden Fall wurde durch das EBA kein Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren durchgeführt.
Diese wasserrechtliche Erlaubnis wurde bei der unteren Wasserbehörde beantragt.
Die Zuständigkeit wurde an die untere Wasserbehörde abgegeben.

Das Bethäuser Wasser ist ein Gewässer 2. Ordnung. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) örtlich und nach § 61 Abs. 1 ThürWG sachlich zuständig.

Die behördliche Überwachung beruht auf der Grundlage des § 100 WHG, wonach die Untere Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht Wasserbenutzungsanlagen zu überwachen und der Gewässerbenutzer eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden hat.
Die Verantwortlichkeit der Unterhaltung der Anlage obliegt dem Adressaten als Eigentümer entsprechend § 34 Abs. 1 ThürWG.
Die Erteilung weiterer Auflagen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit ist erforderlich, da sich aus der Baudurchführung und dem Betrieb Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergeben können.
Gemäß § 1 WHG sind Gewässer durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Der Zustand mäßiger Belastung an oberirdischen Gewässern darf nicht überschritten werden.
Gewässer sind gemäß § 6 Abs. 1 und 2 WHG als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Der Zustand mäßiger Belastung an oberirdischen Gewässern darf nicht überschritten werden.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit ist erforderlich, da sich aus der Baudurchführung Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergeben können.
Die Entscheidung ergeht im billigen Ermessen. Sie ist verhältnismäßig, insbesondere erforderlich und angemessen. Ein milderes Mittel steht nicht zur Verfügung.

IV.
Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diesen Bescheid beruht auf dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG), in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) und der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN).
Die Gebührenbefreiung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG.

V.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Landratsamt Schmalkalden–Meiningen, Obertshäuser Platz 1 in 98617 Meiningen zu erheben.

Im Auftrag
Heidrich
Sachbearbeiter

Verteiler: Original: UWB; 1. Ausfertigung mit Empfangsbekenntnis: Adressat
Anlage: Empfangsbekenntnis, Gebührenbescheid